

muß also bei der Feststellung verbleiben, daß dem Käufer — abgesehen von einem arglistigen Verschweigen des Mangels — nur in dem seltenen Ausnahmefall einer ausdrücklichen, unmißverständlichen und zum Vertragsinhalt gewordenen Zusicherung über die Gewährleistungsrechte hinausgehende Schadenersatzansprüche zustehen.

Aufwendungen können dem Käufer auch entstehen, wenn er sich nicht zur Wandlung, sondern zur Inanspruchnahme einer Garantieleistung des Herstellerwerkes entschließt<sup>7</sup>. Wer ersetzt ihm die Kosten der Übersendung einer mangelhaften Sache an das Werk oder an die Vertragswerkstatt als den verlängerten Arm des Herstellers? Wer trägt die Kosten des Aus- und Einbaus eines zu reparierenden Aggregats?

Hier hat der Käufer Ansprüche nur im Rahmen der Garantiebestimmungen. Der Betrieb übernimmt die Garantie zur zusätzlichen Wahrung der Käuferinteressen. Er selbst bestimmt grundsätzlich den Umfang der freiwilligen Leistung, die er erbringen will<sup>8 9 10</sup>. Deshalb ist durchaus denkbar, daß der Hersteller nur einen

7 Zu den Bemühungen um eine einheitliche Regelung der Gewährleistungs- und Garantieansprüche vgl. Posch, „Die Neuregelung der Mängelansprüche des Käufers im Zivilgesetzbuch“, NJ 1961 S. 487; Posch, Neugestaltung des Kaufrechts, Berlin 1961, S. 215 ff.; Beyer, „Zur Garantiezeit im künftigen Kaufrecht“, NJ 1961 S. 783; Bergmann, „Zur Ausgestaltung des Garantieanspruchs im künftigen ZGB“, NJ 1962 S. 540; Püschel, „Die Garantie beim Einzelhandelskauf im künftigen Zivilrecht“, NJ 1963 S. 401.

8 Im Ausnahmefall des § 3 der Verordnung über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. September 1960 (GBl. I S. 516) ist allerdings das DAMW berechtigt, für mit Gütezeichen versehene Erzeugnisse Garantieleistungen festzulegen.

Teil der Leistungen, die zur vollständigen Mängelbeseitigung notwendig sind, auf Grund der Garantie erbringt und die weitergehenden Kosten den Käufer treffen».

Als Konsequenz aus dieser Sachlage wird der über seine Rechte unterrichtete Käufer beim Auftreten eines Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist eher Wandlung verlangen als sich auf eine Garantireparatur einlassen, wenn er nicht sicher sein kann, von allen zusätzlichen Kosten freigestellt zu werden. Hieraus erwächst dem Verkäufer — der den aus der Rückgabe der mangelhaften Sache entstehenden Handelsverlust vermeiden möchte — die Aufgabe, den Kunden vor den Schwierigkeiten und etwaigen Nachteilen der Durchsetzung einer Garantieleistung weitestgehend zu sichern. Der Handel sollte den Käufer deshalb nicht nur beraten und dann an den Hersteller oder die Vertragswerkstatt verweisen, sondern die Verkaufsstelle selbst muß sich in Durchsetzung des Garantieanspruchs einschalten, um Schaden, Zeitverlust und Erschwernisse für den Käufer einer nicht mangelfreien Sache so gering wie möglich zu halten<sup>9</sup>.

9 Wegen der hier zu beachtenden wirtschaftlichen und rechtlichen Erwägungen ist auf die Darlegungen von Stolz, Die Garantie für technische Gebrauchsgüter, Berlin 1959, S. 83—86, zu verweisen.

10 Die Anweisung Nr. 24'58 über Kundenreklamationen im volkseigenen Einzelhandel vom 13. Mai 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1958 Nr. 20), die entsprechend auch im konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel gilt, sieht in Abschn. II Ziff. 3 bereits die Verpflichtung der Verkaufsstelle vor, dem Käufer beim Geltendmachen des Garantieanspruchs behilflich zu sein.

## Zue Diskussion

BODO THIELERT, Oberrichter, und GEORG RIEDEL, Richter am Stadtgericht von Groß-Berlin

### Kriterien für die Anwendung des schweren Falles bei Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum

In der Praxis der Gerichte haben sich bei der rechtlichen Beurteilung solcher Straftaten, die gegen das sozialistische Eigentum im Bereich des Handels gerichtet sind, einige Probleme gezeigt, die einer Klärung bedürfen. Sie ergeben sich aus Unklarheiten über den Stand und die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, der sich ständig festigenden politisch-moralischen Einheit unseres Volkes sowie über die Rolle des Strafwanges und seiner Bedeutung für die Bekämpfung der Handelskriminalität. Das zeigt sich vor allem bei der Anwendung des schweren Falles bei Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum (§ 30 StEG). Die Ursache für diesen Zustand kann im Nachwirken prinzipiell falscher Auffassungen über die Angriffsrichtung solcher Straftaten und in einer damit in engem Zusammenhang stehenden fehlerhaften Eingrenzung des Anwendungsbereichs des § 29 StEG gesehen werden. Buchholz hat jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich Straftaten gegen das sozialistische Eigentum nicht gegen die ökonomischen Grundlagen unseres Staates richten, sondern sich im Rahmen der bestehenden Eigentumsverhältnisse bewegen, ohne diese anzutasten<sup>1</sup>. Aus dieser richtigen Betrachtungsweise ergibt sich aber, daß der Schulz dieses durch die jeweilige Straftat angegriffenen Objekts nicht in erster Linie in der Anwendung des Strafwanges in Form einer Freiheitsstufe zum Ausdruck kommt.

1 Buchholz, „Die künftige gesetzliche Regelung der Bekämpfung der Eigentumsdelikte“, NJ 1964 S. 530.

In der Praxis haben sich diese Erkenntnisse noch nicht völlig durch gesetzt, und es zeigt sich noch immer ein Festhalten an alten, ursprünglich richtigen Kriterien für die Anwendung der einzelnen Tatbestände des § 30 StEG, die aber durch die politische und ökonomische Entwicklung überholt sind. Es wird der Tatsache nur ungenügend Rechnung getragen, daß sich der Inhalt solcher Kriterien wie „schwere Schädigung“ und „erhöhte Gefährdung“ entsprechend dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung ändern muß, damit die Rechtsprechung mit der Gesamtentwicklung Schritt halten kann und das Recht in Übereinstimmung mit den in den Parteibeschlüssen gegebenen Analysen des Standes unserer Entwicklung angewendet wird.

Eine entscheidende Voraussetzung für die richtige Anwendung des § 30 StEG ist die Beantwortung der Frage nach dem rechtspolitischen Inhalt dieser Gesetzesvorschrift.

Unserer Auffassung nach wird in der großen Mehrzahl der Fälle das gesellschaftliche Eigentum durch den Tatbestand und die Sanktionen des § 29 StEG wirksam geschützt. Der rechtspolitische Inhalt der Vorschriften des § 30 StEG scheint uns im Schutz von solchen verbrecherischen Angriffen zu bestehen, die eine im Rahmen der Gesellschaft als schwerwiegend einzuschätzende Schädigung bzw. erhöhte Gefährdung hervorrufen haben und daher die Anwendung des Strafwanges in Form der Zuchthausstrafe erfordern.